

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Eiepsch & Reichardt in Dresden.

Anzeigen-Zarif.
Anzeige von 10 Zeilen bis 20 Uhr, Sonntags von 11 bis 12 Uhr. Die einseitige Zeile (einschl. 8 Stellen) 30 Pf., die zweiseitige Zeile auf 20 Pf. ...

Bezugs-Verhältnisse
Verständlich für Fremde ...

Foulards entzückende Neuheiten, billigst! **Seidenhaus Carl Schneider** Altmarkt 8.

Telegraphen-Adresse: Nachrichten Dresden. Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Hauptgeschäftshelle: Marienstraße 38/40.

Cornpflaster zur gründlichen Beseitigung von **Hühneraugen, Hornhaut, Warzen usw.** 50 Pfennig. Versand nach auswärts. **Königl. Hofapotheke, Dresden-A., Georgentor.**

Verlangen Sie überall nur **Radeberger Pilsner** aus der **Radeberger Exportbierbrauerei.**

Gebrüder Eberstein Kaffee- und Teehandlung **Dresden-Altmarkt 7** Schenkerische Ausstellung von 20 kompletten Köchen. **Spezialitäten:** Spezialkaffee, Spezialtee, Spezialbrot, Spezialbutter, Spezialmilch, Spezialfleisch, Spezialfrüchte, Spezialgetreide, Spezialöle, Spezialsalze, Spezialgewürze, Spezialbackwaren, Spezialkonserven, Spezialgetränke, Spezialmedikamente, Spezialkosmetik, Spezialhygieneartikel, Spezialspielzeug, Spezialbücher, Spezialmusikinstrumente, Spezialkunstwerke, Spezialantiquitäten, Spezialhistorische Gegenstände, Spezialarchäologische Funde, Spezialpaleontologische Objekte, Spezialmineralogische Sammlungen, Spezialbotanische Präparate, Spezialzoologische Präparate, Spezialanatomische Präparate, Spezialphysikalische Instrumente, Spezialchemische Apparate, Spezialmathematische Instrumente, Spezialoptische Instrumente, Spezialelektrische Instrumente, Spezialmechanische Instrumente, Spezialmetalle, SpezialGoldschmelze, SpezialSilberarbeiten, SpezialPorzellan, SpezialKeramik, SpezialSteinmetzwerk, SpezialSchlosserei, SpezialSchmiederei, SpezialSchneiderei, SpezialBücherei, SpezialDruckerei, SpezialBuchbinderei, SpezialKunstabdruckerei, SpezialKunstabmalerei, SpezialKunstabdruckerei, SpezialKunstabmalerei, SpezialKunstabdruckerei, SpezialKunstabmalerei.

Vernickeln, Vergolden, Versilbern, Vermessingen, Verkupfern etc. aller Metallgegenstände

Dresdner Vernickelungs-Anstalt **OTTO BUTTNER**, Falkenstrasse Nr. 1-3. Fernsprecher Nr. 7359.

Für eilige Leser.

Entscheidende Witterung: Wechselnde Bewölkung, warm, Gewitterneigung.

Kronprinz Georg von Sachsen, Lieutenant à la suite des Garde-Schützen-Bataillons, wurde zum Oberleutnant befördert.

Die vom Dresdner Ortsauschuss für die Kaiserjubiläumsspende eingeleitete Sammlung erbrachte bis jetzt rund 2000 Mark.

Zwischen dem Kaiser und dem englischen Admiral Sir Jellicoe fanden, nach einer Berliner Mittheilung, Besprechungen über die deutschen und englischen Flottenrüstungen statt.

Das englische Königspaar besuchte gestern die Pferderennen auf der Rennbahn Grunewald.

Im elsass-lothringischen Landtag beantwortete gestern Unterstaatssekretär Mandel die Interpellationen betr. die Gesetzesanträge der elsass-lothringischen Regierung.

Auf dem zweiten Westdeutschen Mittelstandstage in Essen wurde beschlossen, einen Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Industrie und Landwirtschaft ins Leben zu rufen.

Unter der Befohlung von Toul wurde ein Aufbruch vorbereitet, der zu Kundgebungen und zu Geschwätzereien auffordert.

Der Bericht des französischen Seereschiffes über die dreijährige Dienstzeit stellt fest, daß der Seereschiffahrt der Notwendigkeit des Augenblicks und den Forderungen der Zukunft entspricht.

Serbien und Griechenland haben, nach einer Londoner Meldung, zur Beilegung der Friedensverhandlungen von den Mächten neue Zusagen erhalten.

Der neue Kurs in den Reichslanden.

Kaum zwei Jahre sind es her, daß das Reichsland Elsaß-Lothringen mit einer Verfassung beglückt wurde. Mit den freudigsten Hoffnungen sah die Reichsregierung und die Parteien der Linken im Reichstage der neuen Ära entgegen. Vergebens wurde von rechtsstehender Seite auf die Gefahren der noch ungeklärten Lage in Elsaß-Lothringen hingewiesen, wurde wenigstens die Einführung einiger Sonderbestimmungen im Interesse des Reiches in die Verfassung befürwortet. Man unterließ es sogar, gewisse Ratsschlüsse des Statthalters Grafen Wedel, der in der Gewährung der Verfassungswünsche nicht so weit gehen wollte, wie die Zentralstelle, zu beachten. Die Ära der Veröhnung und des Friedens ist nicht gekommen. Das Land ist unruhiger denn je. Die Weltschlinge und Französlänge erheben jeder und unverdämmt als jemals ihr Haupt und gebärden sich als Herren des Landes, da sie sich der Unterstützung von oben sicher glauben und sich in der Gunst der leitenden Stellen in den Reichslanden wähnen. In der kurzen Zeit von zwei Jahren ist das Grenzland wie umgewandelt: die Folgen der nationalpolitischen Verheerung zeigen sich in wachsendem Deutschthum und dreifacher Veröhnung der Eingewanderten, der Behörden und aller deutschen Elementes. Die elsass-lothringische Regierung hat bisher diesem Treiben in unbegrenzter Milde zugehört, leider, wie man zu ihrer Rechtfertigung sagen muß, zusehen müssen, da ihr alle gesetzlichen Handhaben zu einem Vorgehen gegen die Nationalisten durch die Reichsgesetzgebung aus der Hand gewunden waren, sowohl was die allgemeine Landesverwaltung wie die Preßgesetzgebung betrifft. Aber die Vorgänge der letzten Monate und Wochen haben ihr doch die Augen geöffnet über die dem Lande bei einer Fortdauer des bisherigen Zustandes drohenden Gefahren, und so sieht sie sich denn jetzt, erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung, gezwungen, dem Lande einen Teil der verprochenen Freiheiten zu nehmen, bei Bundesrat und Reichstag neue diktatorische Maßnahmen zu beantragen. Sie gibt damit selbst zu, daß mit der bisherigen Politik der Veröhnung schlechte Erfolge erzielt worden seien.

Offiziell sind die Gesetzesanträge der elsass-lothringischen Regierung noch nicht bekannt. Die Deffenlichkeit in Mitdeutschland hat bisher nur auf Umwegen über den „Motiv“, der seinerseits nur durch einen Vertrauensbruch eines elsassischen Beamten in den Besitz der fraglichen Aktenstücke gekommen war, und weiter durch einige elsassische Blätter etwas über die Vorlagen und ihre

Begründung erfahren. Nach diesen Andeutungen handelt es sich bei den bevorstehenden Gesetzesanträgen um Gewährung außerordentlicher Vollmachten zur Unterdrückung verheerender französischer Zeitungen und Zeitschriften und gewisser, in gleichem Sinne wirkender Gesellschaften und Vereine. Was hier die Regierung vorschlägt, ist wenigstens zur Beseitigung der ärgsten Mißstände und in insoweit zu begrüßen. Einmal soll dem Mißbrauch der Preßfreiheit, der in geradezu herausfordernder Weise getrieben worden ist, entgegengetreten werden. Die gefährliche Propaganda, die gewisse von Frankreich unterstützte Zeitungen und Zeitschriften in den Reichslanden treiben und die eigentlich niemals ganz eingestiftet, wohl aber in den letzten Jahren noch gesteigert worden ist, soll unterdrückt werden. Eine Flut von Romanen, historischen Erzählungen und Zeitschriften verschiedener Art hat sich in dem Jahrfrucht seit dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes auf das Land ergossen, die in tendenziös französischem Sinne die Bevölkerung bearbeiten und besonders die Jugend einfangen sollten. Noch schlimmer sind gewisse französische Zeitungen, weil sie das Bild der Verheerung noch unmittelbar ins Volk tragen. Die Regierung sand ihrem Treiben fast ohnmächtig gegenüber, weil die betreffenden Blätter, wie z. B. „Nouvelles“, in ihren Anmerkungen und selbst bei der Wiedergabe von Reden sich stets vorsichtig in den Grenzen der Strafgesetze zu halten wußten, auch wenn diese Grenzen manchmal gefährlich gestreift wurden. Reden und Anmerkungen, wie die des Abbé Wetterlé, die in den Augen aller gesund denkenden Menschen als moralischer Landesverrat sich qualifizierten, mußten kraslos ausgehen. Das soll nun anders werden. Blätter französischer Sprache, die im Lande erscheinen, sollen mit der auswärtigen Presse auf gleiche Stufe gestellt werden, sofern sie eine feindselige Haltung gegen die deutsche Regierung und eine verheerende Tätigkeit an den Tag legen. Die reichslandische Regierung kann sich bei diesem Vorgehen auf das Beispiel der französischen Gesetze berufen, die auch in gleicher Weise differenzieren zwischen einheimischen und ausländischen, aber in Frankreich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Alles Gehärd der nationalpolitischen und radikalen Presse über Ausnahmegehete und Entziehung wird an diesem Hinweis scheitern. Hier handelt es sich um Sicherstellung der nationalen und der Reichsinteressen, nicht um Schonung unbestimmter Gefühle.

Der andere Teil der vorgeschlagenen Abwehrmaßnahmen beschäftigt sich mit einer Verstärkung der Vereinsgesetzgebung. Vor Erlaß des Reichsvereinsgesetzes befah Elsaß-Lothringen eine zweckverdienende, den Verhältnissen des Landes angepaßte Vereinsgesetzgebung. Das Reichsvereinsgesetz schuf keine Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen, wiewohl der Statthalter vor der Beratung des Gesetzes, wie jetzt bekannt wird, sich beim Reichskanzler persönlich für solche Bestimmungen eingesetzt hatte. So blieb denn eine Lücke im Gesetz, die sich in den verflochtenen fünf Jahren in schwerer Weise fühlbar gemacht hat. Diese Lücke muß nun ausgefüllt werden. Demgemäß beantragt die kaiserliche Regierung in Straßburg, das Vereinsgesetz dahin zu ergänzen, daß in Elsaß-Lothringen Vereine außer aus den allgemeinen Gründen auch dann aufgelöst werden können, wenn sie durch ihre Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder den öffentlichen Frieden gefährden oder andere als die in der Satzung bestimmten Zwecke verfolgen. In der Begründung ihres Antrages bezeichnet sie es mit Recht als einen unerträglichen Zustand, daß über das ganze Land hin Organisationen verbreitet werden können, welche die Sicherheit und den Frieden des Landes auf das schwerste gefährden und im Falle eines Krieges durch ihre vorbereitenden Maßnahmen geradezu verhängnisvoll wirken können. Das politische Verantwortlichkeitsgefühl ist in einem Teile der elsass-lothringischen Bevölkerung noch nicht in dem Maße erwacht, daß sie sich von der Bildung und Teilnahme an Organisationen zurückhält, deren Zweck mit den nationalen Interessen unvereinbar ist. So oder ähnlich lautet nach der Darstellung eines Münchner Blattes einer der Sätze in der Begründung der Vorlage. Man kann es nur bedauern, daß die Regierung des Herrn v. Bethmann-Hollweg nicht früher zu dieser Einsicht gekommen ist. Sonth wären uns die Ätzungen und Wirrungen der Sidschizur in Elsaß-Lothringen erspart geblieben, und es wäre

niemals eine Verfassung zustande gekommen, die durch ihre schrankenlose Freiheit die nationalpolitische Gefahr geradezu begünstigt hat. Die elsass-lothringische Regierung will in der Lage sein, zur Kennzeichnung der Bestrebungen der zu treffenden Vereine ein erschütterndes Material vorlegen zu können. Sie will besonders die deutschfeindliche Tätigkeit des „Souverain francais“ und ähnlicher Vereine durch eine Fülle von Einzelfällen beweisen. Das mag alles ganz gut und schön sein, nur glauben wir, konnte sie daselbe oder ein ähnliches Material noch besser damals den verantwortlichen Stellen im Reich entgegenhalten, als diese unter Verkenennung der Verhältnisse die Aufrihtung einer Verfassung in Elsaß-Lothringen in die Hand nahmen. Wie es heißt, hat Graf Wedel schon im Februar dieses Jahres unmittelbar nach dem Wetterlé-Zwischenfall mit Herrn von Bethmann-Hollweg über die jetzt ins Auge gefassten Maßnahmen konferiert und ihn von der Notwendigkeit eines neuen Kurses in Elsaß-Lothringen zu überzeugen gesucht. Der Reichskanzler glaubte damals noch nicht genügend Material für ein schärferes gesetzgeberisches Vorgehen zu haben. Jetzt aber hat er die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens eingesehen und es ist erfreulich, daß man nun Ernst zu machen gewillt ist. Unter diesen Umständen ist es die Pflicht aller nationalen Kreise, der Regierung der Rücken zu stärken und ihr die Durchbringung der Gesetze zu erleichtern. Denn schon wird in Elsaß-Lothringen Alarm geblasen, schon sind sämtliche Parteien auf den Plan getreten, um Protest einzulegen und Sturm zu laufen gegen die Gesetzgebung der Anträge. Neben den Nationalisten sind Fortschrittler, Sozialdemokraten und Zentrumsmänner die Hauptkämpfer im Streit. Es wird aller Autorität der Regierung in Straßburg bedürfen, um die Schreier zur Ruhe zu verwöhnen, und aller Energie der Reichsregierung, um die geplanten Maßnahmen im Reichslande durchzuführen. Das Reichsland darf nicht der Tummelplatz aller unzufriedenen Elemente werden. An seinem Gedeihen hat das ganze Reich ein Interesse, daher muß auch das deutsche Volk in seiner Gesamtheit, in seiner verfassungsmäßigen Vertretung die letzte Entscheidung über Sein oder Nichtsein in dem mit dem Blute aller deutschen Stämme wiedererrungenen Grenzlande fällen.

Im Anschluß an vorstehende Ausführungen sei noch mitgeteilt:

Die „Frankf. Ztg.“ berichtet, daß Unterstaatssekretär Mandel „in aller Eile“ dem lothringischen Abgeordneten Labrousse die Versicherung gegeben habe, daß die neuen Pressebestimmungen auf die französische Presse in Lothringen keine Anwendung finden sollten. Demgegenüber wird der „Tagl. Rundsch.“ aus Straßburg telegraphiert: „Wie ich mit Sicherheit feststellen konnte, ist diese Behauptung nicht wahr. Vielmehr hat Unterstaatssekretär Mandel dem Abgeordneten Labrousse, der ihm von der großen Erregung, die in den frendsprachlichen Teilen Lothringens herrsche, Mitteilung gemacht, nur gesagt, es ergebe sich schon aus der Begründung des Antrages, daß er sich auf die maßvolle, in französischer Sprache erscheinende lothringische Presse nicht beziehe. Auf diese werde er auch keine Anwendung finden. Eine formelle Erklärung irgendwelcher Art, oder ein Verprechen, daß die gesetzlichen Bestimmungen generell in Lothringen nicht angewendet werden, hat Unterstaatssekretär Mandel nicht abzugeben.“

Die „Straßb. Bürgerztg.“ veröffentlicht den Wortlaut des Antrages der elsass-lothringischen Regierung auf Änderung des Preßgesetzes. Die Novelle umfasst danach folgende drei Paragraphen: § 1. Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, sowie die Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über das Preßgewerbe treten in Elsaß-Lothringen in Kraft. § 2. Die Verbreitung einer im Auslande herausgegebenen Druckschrift oder eines Teiles einer solchen in Elsaß-Lothringen kann von dem Ministerium in Elsaß-Lothringen verboten werden. Diese Verhinderung findet auch Anwendung auf Vorchriften, die zwar innerhalb des Reiches herausgegeben werden, aber nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind. § 3. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 2 erlassenen Verbote unterliegen der Strafe des § 18 des Gesetzes für die Presse.

Zusagen für Serbien und Griechenland.

Um Serbien jeden Vorwand zur Verzögerung der Unterzeichnung des Präliminarfriedens zu nehmen, sind nach einer Londoner Meldung den serbischen Delegierten bestimmte Zusagen betr. eines exterritorialen Handelshafens an der Adria mit Korridor-Zugang gemacht worden. Ebenso hat Griechenland hinsichtlich der ihm zugesprochenen